



Landratsamt Landshut

– Gewerberecht –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Stellvertretererlaubnis (Gaststätten)

Nach § 9 Gaststättengesetz (GastG) benötigt eine Stellvertretererlaubnis, wer ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will.

Ein Betriebsinhaber ist nicht verpflichtet, ständig in seiner Gaststätte anwesend zu sein. Er kann sich hierbei durch eine Person seines Vertrauens (z.B. Ehegatte, naher Verwandter) vertreten lassen. Diese Person wird jedoch nicht automatisch zu seinem Stellvertreter i.S.d. § 9 Gaststättengesetz (GastG) und muss keinen entsprechenden Antrag stellen. Gleiches gilt, wenn sich der Gastwirt nicht mehr in der Lage sieht, seinen Betrieb z.B. wegen Krankheit oder höherer Gewalt zu führen.

Nur wenn der Inhaber ausdrücklich dem Stellvertreter eine schriftliche vertragliche Vollmacht erteilt, dass dieser im Namen und auf Rechnung des Inhabers, im Übrigen aber unter eigener Verantwortung die Gaststätte selbstständig führt, liegt der Fall der Stellvertretung nach § 9 Gaststättengesetz (GastG) vor. Ein Gehilfe oder Geschäftsführer führt dagegen unter Aufsicht des Inhabers den Betrieb, hat keine weitergehenden Vollmachten und ist demnach weisungsgebunden. Ein wesentliches Merkmal des Stellvertreters nach § 9 Gaststättengesetz (GastG) ist, dass dieser in einem Angestelltenverhältnis zum Betriebsinhaber stehen muss. Er kann keinesfalls als selbständiger Gewerbetreibender (mit der Folge einer Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung – GewO) eine Gaststätte führen.

Ein gewerblicher Stellvertreter vertritt den Betriebsinhaber zivil- und öffentlich-rechtlich, insbesondere auch gegenüber Behörden.

Eine Stellvertretungserlaubnis kann sowohl natürlichen als auch juristischen Personen erteilt werden. Ein Stellvertreter kann auch mehrere Betriebe führen, wobei für jeden einzelnen Betrieb eine eigene Stellvertretererlaubnis erforderlich ist. Auch möglich ist, dass für einen Gaststättenbetrieb mehrere Stellvertretungserlaubnisse an natürliche und juristische Personen erteilt werden.

Ist der Betreiber der Gaststätte eine juristische Person (AG, Genossenschaft, Verein, GmbH o.ä.), benötigt der jeweilige rechtliche Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer o.ä.) keine Stellvertretungserlaubnis, da er bereits kraft Gesetzes befugt ist, die juristische Person zu vertreten.

Die Stellvertretungserlaubnis erlischt, sobald die dazugehörige Gaststättenerlaubnis erlischt, oder wenn mit der Stellvertretung nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird.

Nach § 11 Gaststättengesetz (GastG) kann eine vorläufige Stellvertretungserlaubnis erteilt werden, wenn eine (endgültige) Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) oder eine vorläufige Gaststättenerlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz (GastG) vorliegt.

Zur Beantragung einer Stellvertretungserlaubnis ist ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular über die Betriebssitzgemeinde beim Landratsamt Landshut einzureichen. Beizufügen ist dem Antrag ein Stellvertretervertrag.

Einzureichende Unterlagen:

- Antrag - ist bei der Betriebssitzgemeinde zu stellen -
- Stellvertretervertrag
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)
- Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):
diese Bescheinigung erteilt z.B. das Gesundheitsamt (Info: Tel. 08703/9073-7000). Es wird darauf hingewiesen, dass auch das mit der Zubereitung von Speisen beschäftigte Personal eine solche Bescheinigung benötigt und vom Arbeitgeber die Belehrung jährlich wiederholt werden muss; die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren (Info beim Gesundheitsamt).
- Gastwirte-Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG (Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer, dass der Antragsteller/die Antragstellerin über die Grundzüge der für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen Kenntnisse unterrichtet wurde u. mit ihnen als vertraut gelten kann)
- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses - in Kopie -
- Je nach Staatsangehörigkeit: vollständige Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis mit gestatteter Erwerbstätigkeit